

57. SITZUNG

Sitzungstag

Dienstag 10.09.2019

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Czech Werner Dietl Alois Dietz Walter Fahrholz Martin Gaillinger Rudolf Kutil Rainer Ludwig Wolfgang Plank Karin Prantl Alois Rummel Josef Russ Heinz Schlachtmeier Johannes Schneider Josef Schwikowski Reinhard Wochinger Michael	Fuchs Robert Kasper Mario Puntus Robert Rieger Matthias Wolter Sandra	entschuldigt entschuldigt entschuldigt entschuldigt entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 1207

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Diskussion:

- GRM Schwikowski möchte beim Protokoll vom 23.07.2019 unter Beschluss Nr. 1192 präzisiert haben, dass sich bezüglich der Flutmulde der Grundwasserstand verändern und das Wasser in Richtung Wohngebiet laufen könne.

Der Erste Bürgermeister bittet um Erweiterung der Tagesordnung um Punkt 4. f) Bauvoranfrage Neubau Einfamilienhaus.

Das Gremium stimmt der Erweiterung der Tagesordnung zu.

Beschluss: **Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

Nr. 1208

Vorstellung der Saal-Wette 2019 durch die Werbegemeinschaft Saal a.d.Donau

Der 2. Vorsitzende der Werbegemeinschaft Saal a.d.Donau, Herr Johann Wiedmann, stellt das diesjährige Motto für den Verkaufsoffenen Sonntag sowie die dazugehörige „Saal-Wette 2019“ vor. Dabei wettet die Werbegemeinschaft Saal, dass es die Bürger/innen schaffen, beim Verkaufsoffenen Sonntag über 443 Marktbesucher zu finden, die das Saaler Wappen aus Einzelstücken zusammenfügen. Sollte die Wette gelingen, spendet die Werbegemeinschaft zusammen mit dem Gemeinderat insgesamt 1.100 € an mitwirkende Vereine. Des Weiteren verlost die Werbegemeinschaft Einkaufsgutscheine im Wert von 1.000 € an die Teilnehmer.

Das Gremium erklärt sich bereit, pro Gemeinderat 25 € und der Erste Bürgermeister 50 € zu spenden.

Ohne Beschluss: **Anwesend: 16**

Nr. 1209

Trinkwasserversorgung Mitterfecking; Sanierung Hochbehälter und Wasserhaus

Der Erste Bürgermeister berichtet, dass am 18.07.2019 bei einer routinemäßigen Untersuchung des Trinkwassers im Brunnen Mitterfecking coliforme Bakterien gefunden wurden. Daraufhin erfolgte eine Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt, welches vorschlug, zu spülen und zur Nachprobe zwei weitere Netzproben sowie eine Probe vom Hochbehälter zu entnehmen. Diese enthielten ebenfalls coliforme Bakterien.

Brunnen und Hochbehälter wurden dann vom Netz genommen und das Wasser per Übergabeschacht ausschließlich über die Hopfenbachtal-Gruppe bezogen (Anmerkung: Die Hopfenbachtal-Gruppe versorgt auch schon zu „Normalzeiten“ mindestens 1/3 der Wasserversorgung Mitterfecking).

Daraufhin kam es zu mehreren Wasserrohrbrüchen. Durch die dort entstandenen hohen Wasserverluste sowie aufgrund der Tatsache, dass im Übergabeschacht in Oberfecking das dortige Druckminderregelventil klemmte, betrug der Leitungsdruck im Mitterfeckinger Netz anstatt der sonst üblichen 4-5 bar nun kurzfristig 8 bar.

Am 25.07.2019 wurde der Hochbehälter durch eine beauftragte Firma gereinigt und desinfiziert. Dabei zeigte sich, dass in der rechten Kammer Wände und Böden Beschichtungsschäden aufwiesen sowie bei der Wasserkammer am Brunnen Schäden an der Decke bestehen.

Das Gesundheitsamt teilte am 08.08.2019 mit, dass es keine eindeutigen Ursachen für die Bakterienbelastung gebe, die Schwachpunkte jedoch im UV und dem schlechten Behälterzustand lägen.

Herr Gleixner vom Büro Kehrer Planung GmbH schätzt die Kosten für die Notsanierung der Wasserkammer auf 25.000 €, für die Hochbehältersanierung auf 303.000 € und für die Sanierung des Wasserwerks auf 344.000 €. Eine Notsanierung ist seitens des Gesundheitsamtes jedoch nicht ausreichend, was bedeutet, dass Hochbehälter und Wasserkammer im Wasserwerk Mitterfecking saniert werden müssten mit Kosten von knapp 650.000 €. Alternativ könne abgewartet werden, was die bereits beauftragte Prüfung der Eignung der Brunnen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für die Versorgung der Gemeinde Saal a.d.Donau ergebe. Das Gutachten hierzu vom Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen IGWU GmbH wird in zwei bis drei Monaten erwartet.

Sollte dies positiv ausfallen, schlägt der Erste Bürgermeister vor, den Druckminderer so gleich entsprechend auszubauen, um die Versorgung noch besser zu gewährleisten. Außerdem regt er an, dann sofort eine Verbindung zwischen der Wasserversorgung aus Saal a.d.Donau und der Mitterfeckinger Wasserversorgung herzustellen. Dieser Ringverbund, der über Peterfecking / Waldsiedlung führen würde, würde auch den Brandschutz besser gewährleisten.

Diskussion:

- GRM Kutil spricht sich für eine Erhaltung des Brunnens Mitterfecking aus, möchte jedoch das Ergebnis der Untersuchung abwarten.
- GRM Russ ist ebenfalls für eine Erhaltung des Brunnens. Wenn eine Teilsanierung nicht ausreiche sollte die Gesamtsanierung mit Kosten von 650.000 € in Kauf genommen werden, weil die Wasserversorgung in Mitterfecking nicht aufgegeben werden dürfe.
- Zweiter Bürgermeister Rummel stellt die Frage, ob der jetzige Istzustand Auswirkungen auf die Bezieher habe.
Dies verneint der Erste Bürgermeister. Der Wasserpreis von 1,35 € ändere sich dadurch nicht.
- GRM Dietl möchte den Brunnen in Mitterfecking erhalten und fordert eine neue Versammlung zu diesem Thema.
Der Erste Bürgermeister argumentiert, dass es heute nicht um die Grundsatzdiskussion über den Erhalt gehe.
- GRM Dietz schlägt vor, den Bürgern möglichst bald mitzuteilen, welche Auswirkungen die Alternativen hätten und wo der preisliche und qualitative Unterschied liege.
Der Erste Bürgermeister erklärt hier, dass die Alternativen bei der Bürgerversammlung bereits ausgeführt wurden.
- Auf Nachfrage von Zweitem Bürgermeister Rummel informiert der Erste Bürgermeister, dass die Umlage der Sanierungskosten von 650.000 € auf den gesamten Wasserversorger erfolge, nicht nur Mitterfecking sondern auch Saal. Der Brunnen Mitterfecking

- und der Brunnen Saal sind eine Wasserversorgung.
- GRM Russ hält Preisdebatten für unnötig, wichtig sei, dass Wasser vorhanden wäre und man auch eine Reserve in der Hand habe.
 - GRM Czech fragt nach, ob mit der Gesamtanierung in Höhe von 650.000 € dann garantiert sei, dass der Brunnen wieder voll funktionsfähig sei.
Eine Sanierung sei kein Neubau, und sicher wäre nur ein Neubau, äußert der Erste Bürgermeister.
 - GRM Russ bezieht sich auf einen älteren Artikel in der Mittelbayerischen Zeitung, nach dem das Wasser in Mitterfecking von bester Güte sei.
 - GRM Ludwig erkundigt sich nach dem Stand bezüglich des künftigen Wasserschutzgebietes.
Das Thema ruhe momentan bis eine Entscheidung über den Brunnen getroffen sei, so der Erste Bürgermeister.
 - Weiter regt GRM Ludwig an, eine Besichtigung des Brunnens durch den Gemeinderat vorzunehmen.
Mit dem im Zuhörerraum sitzenden Wasserwart Markus Simon wird vereinbart, den Termin auf einen Samstag Nachmittag zu legen.

Beschluss:

Die Entscheidung über eine Sanierung des Mitterfeckinger Brunnens und Hochbehälters wird zurückgestellt, bis gutachterlich geprüft ist, ob eine Versorgung der Wasserversorgung Saal a.d.Donau künftig durch die Hopfenbachtal-Gruppe erfolgen könnte. Bis dahin wird für die Ortsteile Oberfecking, Mitterfecking, Peterfecking das Trinkwasser ausschließlich über die Hopfenbachtal-Gruppe bezogen.

Anwesend: 16 Ja: 13 Nein: 3

Nr. 1210

Entwicklung einer Multifunktionshalle; Beauftragung einer Studie

Herr Thomas Kästle, eloprop GmbH Regensburg, stellt sein Unternehmen vor sowie die unterschiedlichen Phasen zur Projektentwicklung einer möglichen Multifunktionshalle in Saal a.d.Donau:

MULTIFUNKTIONSHALLE SAAL



Phase 1: Vorschlag wesentlicher Schritte zur Projektentwicklung



1. Grundlagenermittlung

- › Sichtung von Lageplänen, Unterlagen und Beschlüssen zur Bauleitplanung u. a.
- › Besichtigung der Grundstückssituation, Beurteilung Standortmöglichkeiten etc.

2. Bedarfs- und Wettbewerbsanalyse, Nutzer-Workshop, Nutzungskonzept

- › Abfrage möglicher Nutzerbedarfe bei Akteuren vor Ort (z. B. Schulen, Vereine, Veranstalter, Unternehmen, Gastronomen o. a.) via Fragebogen
- › Analyse vergleichbarer und ggf. konkurrierender Einrichtungen in der Region zur Erfassung der Marktsituation, möglicher Marktlücken und Alleinstellungsmerkmale
- › Durchführung eines Nutzerworkshops zur vertieften Abstimmung
- › Erstellung eines konkretisierten Nutzungskonzepts als fundierte Planungsgrundlage

3. Betreibermodell, Wirtschaftlichkeitsvorschau, Förderkulisse, Finanzierung

- › Aufzeigen unterschiedlicher Möglichkeiten zur betrieblichen Organisation, Trägerschaft sowie rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen
- › Erarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsvorschau (Umsatzpotenziale, voraussichtliche betrieblichen Kosten, Wirtschaftlichkeit)
- › Prüfung von Förderprogrammen und Finanzierungsmöglichkeiten
- › Erstellung eines groben Finanzierungsplans als Entscheidungsgrundlage

MULTIFUNKTIONSHALLE SAAL



Phase 2: Vorschlag wesentlicher Schritte zur Projektentwicklung



1. Planungsparameter, Auswahl Verfahren und Planer

- › Definition baulicher, technischer und betrieblicher Planungsparameter
- › Beratung bei der Auswahl der Verfahrensart und Planer
- › Unterstützung bei der Formulierung von Ausschreibungstexten etc.

2. Begleitung Planungsprozess

- › Teilnahme an Bauherrn-Jour-fixe-Terminen
- › Prüfung und Beurteilung Entwurfsplanung zur Erzielung einer möglichst bedarfsgerechten, betrieblich und wirtschaftlich optimalen Gebäudesituation

DEVELOPING PROJECTS. CLEVER. CREATIVE. CONFIDENT.

10

eloprop GmbH, Donaustauer Straße 378 - Haus 1, D-93055 Regensburg
Thomas Kästle, Dipl.-Bw. (FH), Immobilienfachwirt (IHK), Sachverständiger

Standortentwicklung | Immobilienentwicklung | Facilitymanagement

www.eloprop.com



KONKRETES VORGEHEN



Honorar



Phase 1:

- › 1. Grundlagenermittlung: 900,00 €
- › 2. Bedarfs- und Wettbewerbsanalyse, Nutzer-Workshop, Nutzungskonzept: 4.500 €
- › 3. Betreibermodell, Wirtschaftlichkeitsvorschau, Förderkulisse, Finanzierung: 6.300 €

Phase 2:

- › 1. Planungsparameter, Auswahl Verfahren und Planer: 1.350 €
- › 2. Begleitung Planungsprozess: ca. 2.700 € bzw. je nach Aufwand

Preise jeweils zzgl. 19 % MwSt und Kostenersatz (z. B. Fahrten, Porto etc.)

DEVELOPING PROJECTS. CLEVER. CREATIVE. CONFIDENT.

11

eloprop GmbH, Donaustauer Straße 378 - Haus 1, D-93055 Regensburg
Thomas Kästle, Dipl.-Bw. (FH), Immobilienfachwirt (IHK), Sachverständiger

Standortentwicklung | Immobilienentwicklung | Facilitymanagement

www.eloprop.com



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 10.09.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Zur Phase 1 gehören Grundlagenermittlung, Bedarf- und Wettbewerbsanalyse, Nutzer-Workshop und Nutzungskonzept. Außerdem wird ein Betreibermodell erarbeitet mit Wirtschaftlichkeitsvorschau, Förderkulisse und Finanzierung.

Der Erste Bürgermeister erklärt, durch die permanente Auslastung der Schulturnhalle könne hier möglicherweise Entlastung geschaffen werden und verdeutlicht, dass durch die Beauftragung einer Studie ermittelt werde, ob und in welcher Form Bedarf für eine Multifunktionshalle bestehe.

Diskussion:

- GRM Ludwig legt dar, dass seine Fraktion bei früheren Diskussionen nie für eine Mehrzweckhalle war. Seiner Meinung nach wäre ein passender Ort der Kirchplatz gewesen, welcher jedoch an einen Bauträger verkauft wurde. In grundsätzliche politische Entscheidungen sollten Bürger mit einbezogen werden. Zudem sei im verabschiedeten Haushalt keine Studie enthalten. Es gebe viele andere offene Punkte zu bearbeiten, weshalb er sich dagegen ausspreche. Allerdings könnte die Studie zur Entscheidungsfindung beitragen.

Der Erste Bürgermeister erläutert, dass Bedarf hauptsächlich für sportliche Veranstaltungen bestehe und führt Budokan Saal e.V. an, welcher nach Teugn umziehen musste. Offene Punkte würden der Reihe nach abgearbeitet werden. Wenn man mit der Projektentwicklung im Januar 2020 beginne, könne dies auch in den Haushalt mit aufgenommen werden.

- Zweiter Bürgermeister Rummel merkt an, die UW habe ursprünglich die Idee für eine Mehrzweckhalle aufgebracht. Trotzdem sei der Zeitpunkt der falsche aufgrund der vielen offenen Themen.

Heute beschließen man nicht, dass gebaut werde, so der Erste Bürgermeister, sondern nur, dass ein Fachbüro den Bedarf kläre. Dafür sei nie der falsche Zeitpunkt.

- GRM Ludwig berichtet von dem Workshop 2014 mit Friedensnobelpreisträger Yunus. Damals seien sehr gute Ideen erarbeitet worden, die nie Eingang gefunden hätten. Der Erste Bürgermeister antwortet, diese Ideensammlung könne Herrn Kästle bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
- GRM Dietz findet, die Gemeinde solle Visionen haben. Das Thema existiere schon lange und würde nun wieder aufgegriffen. Man solle an die Zukunft denken.
- GRM Schwikowski sieht keine Notwendigkeit, da in der Vergangenheit aufgefallen sei, dass vor allem kleinere Räume benötigt wurden, jedoch keine Halle. Weiter gibt er den Hinweis auf den Pfarrsaal, der ebenfalls eines Tages saniert werden müsse.

Beschluss:

Das Planungsbüro eloprop GmbH wird beauftragt zur Grundlagenermittlung, Bedarfs- und Wettbewerbsanalyse mit Nutzer-Workshop und Nutzungskonzept, sowie Erarbeitung Betreibermodell, Wirtschaftlichkeitsvorschau, Förderkulisse und Finanzierung (Phase 1) mit Kosten in Höhe von 14.000 € brutto.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 1211

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Pkw-Garage, FINr. 1307, Gemarkung Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 10.09.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 1212

Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens und einer Garage, Holzgasse 6, FINr. 1037/7, Gemarkung Teuerting

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 1213

Bauantrag zur Errichtung einer barrierefreien Einliegerwohnung als Anbau an ein best. Einfamilienhaus, Ludwig-Thoma-Str. 11, FINr. 690/28, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

GRM Wochinger verlässt den Sitzungssaal.

Nr. 1214

Bauantrag zur Errichtung einer Dachgaube an bestehendem Wohnhaus, Mohnstr. 2, FINr. 802/29, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung wird erteilt.

Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0

GRM Wochinger betritt den Sitzungssaal.

Nr. 1215

Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Abensberger Straße, FINr. 1764/24, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt. Seitens des Gremiums wird angeregt, die Garage an die Ostseite zu verlegen.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 1216

Kommunalwahlen am 15.03.2020;

Bestellung eines Gemeindevorstandes sowie eines Stellvertreters

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den Ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemein-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 10.09.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

deratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG kann zum Gemeindewahlleiter für die Gemeindewahlen nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum Ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertreter ist.

Diskussion:

- GRM Dietz regt an, die Anzahl der Briefwahlbezirke zu erhöhen.
Geschäftsleiter Zeitler bestätigt, dies sei bereits in Planung.

Beschluss:

Für die Kommunalwahl am 15.03.2020 wird für die Gemeinde Saal a.d.Donau VR Tobias Zeitler zum Wahlleiter und Verw. Ang. Stefan Hammer zu dessen Stellvertreter berufen.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 1217

Kommunalwahlen 2020; Wahlhelferentschädigung

Die bei der Durchführung der Kommunalwahl 2020 beteiligten Wahlhelfer erhalten eine Entschädigung von 60,00 €. Im Falle einer Stichwahl erhalten die Wahlhelfer eine Entschädigung von 30,00 €.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten je Sitzung einen Betrag von 30,00 €.

Diskussion:

- Zweiter Bürgermeister Rummel spricht sich dafür aus, vor allem Beschäftigte des öffentlichen Dienstes als Wahlhelfer einzuplanen, da diese in der Regel einen Tag Dienst - oder Arbeitsbefreiung erhalten, wirtschaftlich selbstständige Unternehmen dies jedoch nicht gewähren.

Geschäftsleiter Zeitler antwortet, die Verwaltung sei bemüht, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zu finden. Öffentliche Stellen im Raum Kelheim wie Landratsamt und Schulamt werden angeschrieben. Zwar könne die kommunale Wahlbehörde Wahlhelfer bestimmen und verpflichten, aber man beschränke sich auf freiwillige Mitarbeit.

Beschluss:

Anwesend: 16 Ja: 15 Nein: 1

Nr. 1218

Abrechnung von THL-Einsätzen bei Großschadenslagen;

Zuletzt: Unwetterschäden am 01.07.2019

Starkregenereignisse – Grundsatzbeschluss zur Kostenerhebung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren – Änderung

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 6.9.2016 unter Beschlussbuch Nr. 599 einen Grundsatzbeschluss zur Kostenerhebung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen.

Darin war geregelt, dass zur Verwaltungsvereinfachung festgelegt wird, dass nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG eine unbilligende Härte besteht, und damit generell von einer Kostenerhebung abgesehen werden kann, wenn bei Unwetterereignissen

1. aufgrund der Naturkatastrophen Finanzhilfeaktionen der Bayerischen Staatsministerien beschlossen werden, die zur Auszahlung von Soforthilfen führen oder
2. die Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau im Rahmen von Hilfeleistungskontingenten eingesetzt werden.

Mit Wirkung zum 30.06.2019 sind die 2011 eingeführten Richtlinien für die Soforthilfen der Staatsregierung ausgelaufen.

Es wird vorgeschlagen, bei künftigen Schadensereignissen hinsichtlich der Frage, ob ein Schaden entsprechend der Nr. 1 des Beschlusses Nr. 599 vorliegt, die „Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) vom 6.September 2011 Az.: 46 -L 2601 -008 - 29301/11, geändert durch Bek. vom 5.Mai 2017 Az.: 68 -L 2601-2, außer Kraft getreten am 30.06.2019 zur Beurteilung analog heranzuziehen.

Diskussion:

- GRM Czech erkundigt sich nach den Einsätzen während der Arbeitszeit (und damit verbundenen Verdienstaussfällen) sowie bei Einsätzen durch Feuerwehren aus Nachbargemeinden, die abgerechnet werden.
Hierzu erklärt der Erste Bürgermeister, wenn ein Unternehmen die Stunden abrechne, werde dies durch die Gemeinde bezahlt. Bezüglich der Einsätze durch Feuerwehren aus Nachbargemeinden werde er in der Bürgermeister-Dienstbesprechung eine Vereinheitlichung anregen.

Beschluss:

1. Der Beschluss Nr. 599 vom 06.09.2016 wird dahingehend geändert, dass rückwirkend ab 01.07.2019 für die Beurteilung ob eine unbillige Härte besteht, die Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) vom 6.September 2011 Az.: 46 -L 2601 -008 - 29301/11, geändert durch Bek. vom 5.Mai 2017 Az.: 68 -L 2601-2, außer Kraft getreten am 30.06.2019 zur Beurteilung analog heranzuziehen.
2. Für die Unwetterkatastrophe am 01.07.2019 wird festgestellt, dass eine solche unbillige Härte besteht.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 1219

Konzessionsvertrag Bayernwerk Netz GmbH

Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie

Der bestehende Stromkonzessionsvertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH endet am 30.11.2022. Mit amtlicher Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 13.03.2019 hat die Gemeinde Saal an der Donau ihre Bitte veröffentlicht, dass interessierte Unternehmen ihre Interessenbekundung für den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages bis 15.06.2019 einreichen.

Einzige Interessenbekundung erfolgte von der Firma Bayernwerk Netz GmbH.

Der Vertragsentwurf wurde zwischenzeitlich der Gemeinde zugestellt.

Konzessionsnehmer wäre in diesem Fall die Firma Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg, wie bisher auch.

Als Konzessionsabgaben werden in diesem Vertrag angeboten

- | | |
|------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Bei der Belieferung von Tarifikunden im Sinne KAV | |
| - Schwachlast | 0,61 ct/kWh |
| - Strom, nicht als Schwachlast geliefert | 1,32 ct/kWh |
| 2. Bei der Belieferung von Sondervertragskunden | 0,11 ct/ kWh |

Diese Werte entsprechen dem Konzessionsvertrag in Form des Nachtrages I vom 11.10.2004, über den der Gemeinderat am 05.10.2004 beschlossen hat.

521	16	16	-	<p><u>Nachtrag zum bestehenden Konzessionsvertrag mit der E.ON Bayern AG</u></p> <p>In den Schlussbestimmungen des seit 9.1.2003 gültigen und bis 30.11.2022 laufenden Konzessionsvertrages ist festgelegt, dass auch während der Laufzeit eine Anpassung an neue Musterkonzessionsverträge erfolgen kann. Die E.ON Bayern hat mit Schreiben vom 4.12.2002 zugesichert, dass bei Besserstellung der Kommune durch neue MKV eine Wechselmöglichkeit besteht.</p> <p>Nunmehr liegt ein neuer, von den Spitzenverbänden der Bayerischen Städte und Gemeinden und dem Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. endverhandelter, MKV vor.</p> <p>Folgende wesentliche Änderungen sind zu nennen:</p> <p>§ 1: Die Abnahmepflicht für auf Basis regenerativer Energien oder durch rationelle Energienutzung erzeugten Strom ist nicht mehr Vertragsgegenstand, da eine gesetzliche Regelung vorliegt.</p> <p>§ 4: Der bisherige Vertrag enthält nur die Verpflichtung, Konzessionsabgaben zu bezahlen. Einzelheiten dieser Zahlung waren in einer Zusatzvereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung ist nunmehr vollinhaltlich in den Vertrag integriert. Neu ist die Verpflichtung, Konzessionsabgabe auch für durchgeleiteten Strom zu entrichten (für andere Anbieter, als die E.ON).</p> <p>§ 5: Bisher hatte die Kosten für die Änderung von Versorgungsanlagen jeweils der Verursacher zu tragen. Nunmehr stehen für die Vertragsgestaltung zwei Alternativen zur Wahl:</p> <p style="padding-left: 40px;">entweder: Kostenteilung je zur Hälfte für Kommune und Versorger oder: Tiefbau zu Lasten der Kommune, Anlagenveränderung zu Lasten des Versorgers.</p> <p>Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Konzessionsvertrages zu, wobei in § 5 die Variante: „Tiefbau zu Lasten der Kommune, Anlagenveränderung zu Lasten des Versorgers“ gewählt wird.</p>
-----	----	----	---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Eine Rabattierung des Energieverbrauches, wie in dem Nachtrag I in § 1 2. vereinbart, ist nicht mehr möglich, da zwischenzeitlich gesetzlich die freie Wahl des Energieversorgers geregelt wurde. Rabattiert wird jedoch auch in dem hier neu abzuschließenden Konzessionsvertrag in § 4 (7) der Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz.

In § 6 des hier neu abzuschließenden Konzessionsvertrages ist die Kostentragung geregelt. Eine Alternativlösung ist nicht vorgeschlagen. Die Folgekosten tragen die Gemeinden

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 10.09.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

zu 20 % und der Konzessionsnehmer zu 80%. Zu dieser grundsätzlichen Regelung enthält der Vertragsentwurf Ausnahmen.

Der Vertrag tritt am 01.12.2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 30.11.2042 (20 Jahre).

Der Vertrag wird detailliert erörtert.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat genaue Kenntnis vom Inhalt des Konzessionsvertrages und beschließt, den Konzessionsvertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie für die Vertragslaufzeit 01.12.2022 bis 31.11.2042 (20Jahre) mit der Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg abzuschließen.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 1220

Vertragserfüllung Breitbandversorgung Unterteuering

Der Erste Bürgermeister berichtet, dass laut Stellungnahme von inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH die Verzögerung der Inbetriebnahme der Breitbandversorgung für Unterteuering „einer fehlenden Dokumentation ihrerseits geschuldet“ sei, in den nächsten 2-3 Wochen jedoch die Vertragserfüllung erfolgen werde.

Beschluss:

Erfolgt seitens inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH bis 01.11.2019 die Vertragserfüllung für die Breitbandversorgung Unterteuering nicht, wird die Verwaltung gerichtlich in Form einer Klage vorgehen.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr.1221

Abschiedsgeschenke für langjährige Betriebsangehörige

Der Finanz- und Personalausschuss hat mit Beschluss Nr. 167 vom 20.08.2002 Regularien zu Abschiedsgeschenken für langjährige Betriebsangehörige festgelegt und mit Beschluss Nr. 271 vom 23.03.2010 konkretisiert.

Die Rechtsaufsicht hat im Rahmen einer überörtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, dass eine Geldzahlung an Beamte nicht erfolgen darf.

Gem. Art. 101 BayBesG gelten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Sachbezüge und sonstige Leistungen nach Art. 11, 91 Abs. 2, Art. 99a und 108 Abs. 10 entsprechend, soweit nicht eine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht.

Nach Art. 91 Abs. 2 BayBesG dürfen weitere Leistungen nur auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 2 BayBG oder einer anderen gesetzlichen Regelung gewährt werden.

Zu den sonstigen Leistungen gehören nach Art. 5 BayBG Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen.

Abschiedsgeschenke sind somit nicht nur gem. Art. 91 Abs. 2 BayBesG an Beamte, sondern i.V.m. Art. 101 BayBesG auch für tariflich Beschäftigte untersagt.

Beschluss:

Für alle Beschäftigten (tariflich Beschäftigte und Beamte) wird ab 2019 ein Abschiedsgeschenk in Geld nicht gewährt.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 1222

Verabschiedung einer Antikorruptionsrichtlinie

Geschäftsleiter Zeitler schildert die Notwendigkeit für den Erlass einer Antikorruptionsrichtlinie und stellt die wesentlichen Bestimmungen vor.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau verabschiedet folgende Richtlinie:

Antikorruptionsrichtlinie

Dienstanweisung des Bürgermeisters für alle seinem Weisungsrecht unterliegenden Beschäftigten.

Präambel

Um das Vertrauen in rechtmäßiges und integrires Handeln von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu wahren, muss bereits der geringste Anschein vermieden werden, für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung empfänglich zu sein. Dementsprechend dürfen gemeindlich Beschäftigte sowohl nach dem Beamtenrecht (§ 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz) als auch nach dem Tarifrecht (insbesondere § 3 Abs. 2 TVöD) Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Dienstherrin bzw. der Arbeitgeberin möglich.

Diese Antikorruptionsrichtlinie konkretisiert das für alle gemeindlich Beschäftigten geltende Annahmeverbot sowie Ausnahmen davon. Durch klare Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln sollen die gemeindlich Beschäftigten vor den Risiken der Korruption, vor allem auch vor den damit verbundenen schwerwiegenden strafrechtlichen und arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen geschützt werden.

Die Antikorruptionsrichtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der Korruptionsprävention bei der Gemeinde und soll einen gemeindeweit einheitlichen Umgang mit Zuwendungen gewährleisten.

Äußerste Zurückhaltung und die konsequente Ablehnung angebotener Zuwendungen sind die zuverlässigste Methode, jegliches Risiko auszuschließen.

Diese Richtlinie wurde von allen Kommunen des Landkreises Kelheim gemeinsam erarbeitet.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der Gemeinde (einschließlich der Eigenbetriebe).
- (2) Die Richtlinie gilt nicht für Sponsoringleistungen sowie Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Gemeinde für kommunale oder gemeinnützige Zwecke. Diesbezüglich sind die einschlägigen Regelungen zu beachten.
- (3) Ergänzende bzw. abweichende Regelungen können nur vom Ersten Bürgermeister erlassen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Zuwendungen** sind unabhängig vom Wert alle Vorteile, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Ein Vorteil liegt auch dann vor, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht oder Aufwendungen erspart werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Zuwendung persönlich angenommen oder an Dritte gewährt wird.

- (2) Zuwendungen in **Bezug auf die dienstliche Tätigkeit** sind gegeben, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die annehmende Person
 1. ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Stelle innehat bzw. innehatte oder
 2. eine bestimmte Diensthandlung vornimmt oder unterlässt bzw. bereits vorgenommen oder unterlassen hat; es spielt dabei keine Rolle, ob es um ein pflichtwidriges oder pflichtgemäßes dienstliches Verhalten geht.Zur dienstlichen Tätigkeit gehören auch jedes Nebenamt und jede Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung von Vorgesetzten ausgeübt wird oder im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben steht.

§ 3 Grundsätzliches Annahmeverbot

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, Zuwendungen in Bezug auf das Amt oder Beschäftigungsverhältnis bzw. die dienstliche Tätigkeit zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
- (2) Ausnahmsweise dürfen Zuwendungen angenommen werden, wenn
 1. deren Annahme erlaubt ist (§ 4) oder
 2. die Zustimmung im Einzelfall von der zuständigen Stelle vor der Annahme erteilt wurde (§ 5).Das Fordern einer Zuwendung ist stets verboten.
- (3) Die Annahme von Geld – gleich in welcher Höhe – ist verboten. Ausnahmeregelungen zur Annahme von Trinkgeld kann nur der Erste Bürgermeister erlassen.

§ 4 Erlaubte Zuwendungen

Die Annahme der folgenden Zuwendungen ist auch ohne eine vorherige Zustimmung erlaubt:

1. **einmalige Sachzuwendung bis zu einem Wert von 25 Euro** pro Kalenderjahr und zuwendender Person oder Personengruppe
(→ mehrere Sachen, die gleichzeitig zugewendet werden, gelten als einheitliche Zuwendung)
(→ die Zuwendung eines Mitglieds einer Personengruppe wird dieser zugerechnet).

Gleiches gilt für **Gutscheine und Freikarten bis zu einem Wert von 25 Euro**.

Achtung: Die Annahme von Geld ist verboten.

2. übliche und angemessene **Bewirtungen**
 - a) durch die öffentliche Verwaltung einschließlich der kommunalen Beteiligungsgesellschaften,
 - b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient und eine vorherige Zustimmung (§ 5) nicht mehr einholbar ist (Spontaneinladung),
 - c) als Begleitpersonen des Ersten Bürgermeisters, der weiteren Bürgermeister oder von ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,
 - d) Kommunaler Beschäftigter, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.
3. Teilnahme an **Veranstaltungen**
 - a) der öffentlichen Verwaltung einschließlich der kommunalen Beteiligungsgesellschaften,
 - b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung soweit es sich um Fort- bzw. Weiterbildungen handelt deren Notwendigkeit von der bzw. dem Vorgesetzten bejaht wurde,
 - c) als Begleitpersonen des Bürgermeisters, der weiteren Bürgermeister oder von ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,
 - d) Kommunaler Beschäftigter, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.
4. Übernahme von **Reise- und Übernachtungskosten** durch die öffentliche Verwaltung.
5. **Zuwendungen von kommunalen Beschäftigten** zu üblichen Anlässen in angemessenem Umfang.
6. **Rabatte**, die allen kommunalen Beschäftigten, den Beschäftigten eines Eigenbetriebs oder einer kommunalen Berufsgruppe eingeräumt werden.
7. **Gastgeschenke** der öffentlichen Verwaltung; diese gehen unmittelbar in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 5 Zustimmung

- (1) Zuwendungen, die nicht bereits gemäß § 4 erlaubt sind, dürfen angenommen werden, wenn vorher eine Zustimmung im Einzelfall erteilt wurde. ²Eine nachträgliche

Zustimmung ist ausgeschlossen.

- (2) Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls die Annahme der Zuwendung
 1. die objektive Dienstausbübung nicht beeinträchtigen kann bzw. eine Beeinflussung eines laufenden oder anstehenden Dienstgeschäfts auszuschließen ist und
 2. bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, vernünftigerweise kein Eindruck der Befangenheit bzw. Käuflichkeit entstehen kann.
- (3) Die Zustimmung muss schriftlich beantragt werden. Hierfür ist das im Intranet verfügbare Formular „Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung“ zu verwenden. Gleichzeitig ist die bzw. der Vorgesetzte zu informieren.
- (4) Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist der Erste Bürgermeister (Art. 37 BayGO) bzw. bei den Eigenbetrieben die jeweilige Werkleitung (Art. 88 Abs. 3 S. 1 BayGO). Bei Zuwendungen an die Werkleitung eines Eigenbetriebs ist stets der Erste Bürgermeister zuständig.
- (5) Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Bei Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters zeichnet die Antikorruptionsbeauftragte in schriftlicher Form mit.
- (6) Ablehnungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

§ 6 Zurückweisung von Zuwendungen

Ist die Annahme der Zuwendung nicht nach § 4 erlaubt und liegt auch keine Zustimmung nach § 5 vor, ist die Zuwendung zurückzuweisen. Spontane Zuwendungen im Sinn von § 4 Nr. 1 im Wert von über 25 Euro sind daher stets zurückzuweisen; eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen. Ist die Zurückweisung trotz größter Bemühungen unmöglich bzw. wurde die Zuwendung an die Dienststelle übersandt oder dort hinterlassen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Zuwendung ist in den Diensträumen zu verwahren.
2. Ein schriftlicher Vermerk ist zu verfassen und zusammen mit der Zuwendung an die Antikorruptionsbeauftragte bzw. den Antikorruptionsbeauftragten unverzüglich weiterzugeben.
3. Die Antikorruptionsbeauftragten veranlassen das Weitere (Rückgabe an zuwendende Person, Vernichtung verderblicher Waren und Information der zuwendenden Person, Strafanzeige über die Antikorruptionsstelle oder bei anonymen Zuwendungen Spende zugunsten gemeinnütziger Einrichtung).

§ 7 Information der Antikorruptionsbeauftragten

Entsteht der Eindruck, dass mit einer Zuwendung das dienstliche Handeln beeinflusst werden soll, ist die bzw. der Antikorruptionsbeauftragte zu informieren. Eine darüber hinausgehende Anzeigepflicht besteht nicht.

§ 8 Rechtsfolgen bei Verstoß

- (1) Verstöße gegen diese Richtlinie können arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Folgen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis haben. Daneben drohen strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.
- (2) Führungskräfte müssen bereits dann mit strafrechtlichen sowie arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, wenn sie Verstöße gegen diese Richtlinie geschehen lassen.
- (3) Schäden, die der Gemeinde durch pflichtwidriges Handeln entstehen, sind zu ersetzen.

§ 9 Bekanntgabe

Diese Richtlinie wird den Beschäftigten anlässlich ihrer Einstellung und einmal jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 1223

Personalplanung Bauhofmitarbeiter

Zum 01.12.2019 wird ein neuer Mitarbeiter als Ersatz für Herrn Richard Eifler eingestellt.

Die Aufgaben im Bauhof werden immer vielfältiger, weshalb ein weiterer Mitarbeiter eingestellt werden soll. Das Arbeitsbild eines Gemeindemitarbeiters hat sich mit den Jahren sehr gewandelt. Während früher hauptsächlich Mäh- und Straßenkehrarbeiten zu den Haupttätigkeiten gehörten, sind heute Veranstaltungen, Winterdienst, Wasserrohrbrüche, Straßenunterhalt, Verkehr, Friedhof, Liegenschaften, Spielgeräteaufbau und Dokumentation von Spielgeräten Bestandteile des Aufgabenbereiches.

Bei Winterdiensteinsätzen ist ein Großteil der Bauhofmitarbeiter gebunden. Im Krankheitsfall oder bei Urlaub kann ein reibungsloser Ablauf nicht gesichert werden.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, dass zum 01.01.2020 ein weiterer Mitarbeiter für den Bauhof eingestellt wird.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 1224

Verschiedenes

- Der Erste Bürgermeister berichtet:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 10.09.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Der Saaler Dorfkirta wurde wetterbedingt auf 14.09.2019 verschoben.
- In der Zeit von 01.09.2019 - 02.09.2019 wurde in Schule, Kindergarten und dem neuen Tennis-/Schützenheim eingebrochen. Dabei entstanden erhebliche Sachschäden.
- Die Sperrung der Lindenstraße wird bis voraussichtlich Ende Oktober bestehen. Die Bushaltestellen wurden verlegt auf die Parkfläche beim Sportplatz.
- Der Anwohnergemeinschaftsplatz in der Brechenmacherstraße wurde fertig gestellt, für den Spielplatz Einmuß wurde ein neuer multifunktionaler Kletterturm angeschafft, der Spielplatz in Untersaal erhält ein Trampolin.
- Überhängendes privates Buschwerk, welches in den Verkehrsraum ragt, muss entfernt werden. Die Grundstückseigentümer wurden durch mehrfache Presseaufrufe aufgefordert, das Buschwerk zurückzuschneiden.
- Die Erstellung einer Lärmschutzwand an der B16 wurde seitens des staatlichen Bauamts wegen Personalmangels und aufgrund anderer Baumaßnahmen, die vorgezogen wurden, verschoben.
- Der Erste Bürgermeister spricht dem Seniorenbeauftragten Walter Dietz und dessen Helferteam seinen Dank für die gelungene Organisation des Seniorennachmittages beim Volksfest in Kelheim aus.
GRM Dietz informiert, dass sich 220 Personen angemeldet hatten und der Nachmittag guten Anklang gefunden habe.
- GRM Dietz macht auf eine Mauer beim Gleiskörper (Abstellgleis in Untersaal, kurz vor der B 16) der deutschen Bahn in Untersaal aufmerksam, die durch Löcher und Wurzelwerk beschädigt ist. Es ist zu klären, ob diese zur Felswerke GmbH gehört oder die Deutsche Bahn zuständig ist.
- GRM Schwikowski bringt an, dass beim Ortsplan in Untersaal der grüne Informationsaufkleber fehle.

Ohne Beschluss:

Anwesend: 16

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 10.09.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.

Christian Nerb

Erster Bürgermeister

gez.

Tobias Zeitler

Geschäftsleiter